

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über den Landesentwicklungsplan Sachsen ¹
(Landesentwicklungsplan 2013 - LEP 2013)
Vom 14. August 2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) wird gemäß Anlage erlassen.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 915) außer Kraft.

Dresden, den 14. August 2013

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

¹Hinweise:

- Eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 12 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, und § 8 Abs. 2 SächsLPIG wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung des Landesentwicklungsplanes 2013 schriftlich gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Der Landesentwicklungsplan 2013 wird mit Begründung, einschließlich des Umweltberichts, der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, der oberen Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen), den Regionalen Planungsverbänden, den Landkreisen und den Kreisfreien Städten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und unter der Adresse www.landesentwicklungsplan.sachsen.de in das Internet eingestellt. Dort ist auch eine Liste mit den Adressen der Auslegungsstellen verfügbar.
- Der Landesentwicklungsplan besteht aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen - den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die Begründung ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes 2013, sondern diesem nur beigelegt.